

# **Satzung der Stiftung „Universitätskirche St. Pauli zu Leipzig“**

In der Fassung mit Anerkennung als selbständige Stiftung bürgerlichen Rechts durch die Landesdirektion Leipzig am 23.12.08

## **Präambel**

Der Errichtung der Stiftung „Universitätskirche St. Pauli zu Leipzig“ liegt das Bestreben zugrunde, die Universitätskirche, die in einem Akt der Kulturbarbarei 1968 auf Geheiß der SED gesprengt worden ist, möglichst nah am historischen Vorbild orientiert als geistiges, geistliches und kulturelles Zentrum der Universität in Leipzig wieder aufleben zu lassen.

Die Stiftung fördert die Schaffung und Nutzung einer Stätte, die in baulicher und funktionaler Einheit zugleich Universitätskirche und Aula ist. Sie dient der Erinnerung und Pflege der einmaligen und reichen geistes-, theologie- und musikgeschichtlichen Bedeutung des Ortes und öffnet sich als Raum der Begegnung zwischen Wissenschaft und christlichem Glauben. Die Kirche und Aula soll ein Wahrzeichen von Toleranz, Achtung und Versöhnung sowie gegen Willkür und Gewalt sein.

Mit der Wiedergewinnung der Universitätskirche soll ein Ort der Begegnungen geschaffen werden, welcher der Universität für Festveranstaltungen, Ausstellungen und Konzerte gleichermaßen dient wie den Angehörigen der Universität und den Bürgern Leipzigs als Raum für Gottesdienste und als Ort der Erinnerung.

Die Wiedergewinnung der Universitätskirche ist ein Zeichen des Aufbegehrens der Bürger gegen das Unrecht der Vernichtung, gegen Vergessen und Ignorierung städtischer Baukultur, die Jahrhunderte den Ort der Kirche geprägt hat.

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Universitätskirche St. Pauli zu Leipzig“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Leipzig.

## **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung fördert die Schaffung und Nutzung einer Stätte mit Symbolcharakter, die sich weitestgehend an dem zerstörten Vorbild orientiert. Damit sollen wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle und kirchliche Zwecke erfüllt werden.
- (2) Die Stiftung dient im Rahmen ihrer finanziellen Mittel insbesondere
  - der Gestaltung des Innenraumes, weitgehend orientiert am historischen Vorbild
  - der Schaffung und Wiedergewinnung einer verlorenen Bachstätte
  - der Förderung und Pflege der Universitäts- und Kirchenmusik
  - der Restaurierung und Präsentation der geretteten Kunstgegenstände
  - der Förderung und Pflege des Universitätsgottesdienstes
  - dem Dialog zwischen Wissenschaft, den christlichen Konfessionen und den nichtchristlichen Religionen
  - der Durchführung von Symposien, öffentlichen Vorträgen und Diskussionsforen
  - der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Bedeutung der Universitätskirche für die Universität und die Stadt Leipzig
  - der Öffnung des Raumes für die Leipziger Bürger und die interessierte Öffentlichkeit.
- (3) Zur Verwirklichung des Stiftungszweckes kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Veranstaltungen durchführen, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel (Erträge, Spenden) anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften (i. S. d. § 58 Nr. 1 AO) und

Körperschaften öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die in § 2 Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung stellen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie wird nicht unternehmerisch tätig und verfolgt auch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, begünstigt werden.

(3) Die vorangehenden Bestimmungen des § 3 sind nicht abänderbar.

### **§ 4 Mitgliedschaft in Organisationen**

(1) Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert werden kann.

### **§ 5 Grundstockvermögen**

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung im Zeitpunkt der Errichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft; es ist in seinem Bestand und Wert ungeschmälert zu erhalten.

(2) Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Sie dürfen nicht mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sein, die mit dem Stiftungszweck unvereinbar sind.

(3) Die Stiftung kann unselbständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, soweit diese mit dem Stiftungszweck der Stiftung Universitätskirche St. Pauli zu Leipzig vereinbar sind.

(4) Die Stiftungen erfüllen ihre Zwecke -nach Abzug der Verwaltungskosten- aus den Erträgen des Grundstockvermögens und den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).

(5) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften (§ 58 Nr. 7 Abgabenordnung) gebildet werden. Darüber entscheiden Kuratorium und Vorstand gemeinsam. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(6) Die Stiftung ist berechtigt, ihre Erträge ganz oder teilweise zweckgebundenen Rücklagen (§ 58 Nr. 6 Abgabenordnung) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Darüber entscheiden Kuratorium und Vorstand gemeinsam.

(7) Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter besonderer Berücksichtigung der Zielsetzung eines langfristigen, realen Kapitalerhaltes zu verwalten.

### **§ 6 Geschäftsjahr**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Genehmigung der Stiftung.

### **§ 7 Stiftungsorgane**

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand (§ 8) und das Stiftungskuratorium (§ 9). Soweit in der Satzung vorgesehen, treffen bestimmte Entscheidungen beide Organe gemeinsam. Personalunion in beiden Gremien ist ausgeschlossen.

(2) Die Amtszeit eines Organmitgliedes beträgt vier Jahre. Anschließende Wiederberufung ist mehrfach zulässig. Anstelle eines ausgeschiedenen Organmitgliedes ist für den Rest der

Amtszeit jeweils ein neues Mitglied zu berufen. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Organmitglieder ihre *Geschäfte* bis zur Neubestellung des Organs fort.

(3) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

(4) Die Organe können sich eine *Geschäftsordnung* geben.

(5) Die Mitglieder haben ihre Tätigkeit persönlich auszuüben. Vertretung ist (insbesondere in den Sitzungen der Organe) ausgeschlossen.

## **§ 8 Stiftungsvorstand**

(1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus vier Personen. Dieser wird, mit Ausnahme des geborenen Mitglieds, durch das Stiftungskuratorium für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Geborenes Mitglied des Vorstandes ist der jeweils amtierende Dekan der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig.

(2) Der erste Vorstand, der für die Amtszeit des Rumpfgeschäftsjahres und zwei weiteren Jahren bestellt wird, ist im Stiftungsgeschäft berufen.

(3) Der Vorstand führt die *Geschäfte* der laufenden Verwaltung. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Intern ist vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden die Stiftung vertritt. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, wenn das Stiftungskuratorium dem im Einzelfall zustimmt.

(4) Dem Vorstand obliegt es insbesondere:

1. das Stiftungsvermögen zu verwalten;
2. die Entscheidungen der Organe auszuführen;
3. den Haushaltsplan für jedes Kalenderjahr (*Geschäftsjahr*) aufzustellen;
4. die Jahresrechnung zu legen und, soweit dies das Stiftungskuratorium verlangt, durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen;
5. bei Bedarf einen oder mehrere *Geschäftsführer* anzustellen und abzurufen sowie seine/ihre Vergütung festzusetzen; den/die *Geschäftsführer*, insbesondere in Hinblick auf die Sicherstellung und Beachtung des Stifterwillens, zu überwachen;
6. die Entscheidung bei der Wahl des Stiftungskuratoriums gemäß § 9 (1) zu treffen.

(5) Der Stiftungsvorstand bestimmt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(6) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung das älteste Vorstandsmitglied. Soweit alle Mitglieder des Vorstandes damit einverstanden sind, kann eine Vorstandssitzung auch ohne Einhaltung einer Ladungsfrist einberufen werden.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt hierfür eine Woche. Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Der Protokollführer ist eine von dem Vorsitzenden beizuziehende Person. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und dem Stiftungskuratorium zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.

(10) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren telefonisch, schriftlich, per Email oder telegraphisch gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes damit einverstanden sind.

## **§ 9 Stiftungskuratorium**

(1) Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens fünf Personen. Dieser wird durch den Stiftungsvorstand für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt.

(2) Das Gründungskuratorium, das für eine Amtszeit des Rumpfgeschäftsjahres und vier weiteren Jahren bestellt wird, ist im Stiftungsgeschäft berufen.

(3) Das Stiftungskuratorium kann selbst mit einstimmigem Beschluss weitere Personen als Mitglieder des Kuratoriums für die verbleibende Zeit der vierjährigen Amtszeit wählen.

(4) Das Stiftungskuratorium hat, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführt, folgende Aufgaben:

1. Beratung, Überwachung und Entlastung des Vorstandes;
2. Genehmigung der Haushaltspläne und Entgegennahme der Jahresrechnung;
3. Überwachung der von der Stiftung geförderten Vorhaben.

(5) Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

(6) Der Vorsitzende des Kuratoriums beruft die Sitzungen am Sitz der Stiftung bei Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Mindestens zwei Kuratoriumsmitglieder können unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, bei seiner Verhinderung das älteste Kuratoriumsmitglied.

(7) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5-<sup>tel</sup> seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Kuratoriums mit denselben Tagesordnungspunkten zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dieser Sitzung entscheiden die anwesenden Kuratoriumsmitglieder unabhängig von der Anzahl der Anwesenden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Über jede Kuratoriumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine vom Vorsitzenden beigezogene Person oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Kuratoriumsmitglied. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Kuratoriums und dem Vorstand zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.

(10) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren telefonisch, schriftlich, per Email oder telegraphisch gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums damit einverstanden sind.

## **§ 10 Gemeinsame Entscheidungen des Vorstandes und des Stiftungskuratoriums**

(1) Der Vorstand und das Stiftungskuratorium entscheiden unbeschadet ihrer an anderer Stelle der Stiftungssatzung genannten Aufgaben über folgende Angelegenheiten gemeinsam:

1. Änderung der Stiftungssatzung
2. Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung

(2) Der Vorstand und das Kuratorium können nach Bedarf eine gemeinsame Sitzung einberufen. Hierzu sind jeweils ihre Vorsitzenden berechtigt. Die Ladung hat schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(3) Beschlussfähigkeit ist, abgesehen von den in der Satzung aufgeführten Sonderregelungen, gegeben, wenn jeweils beide Organe durch mindestens zwei Mitglieder vertreten sind. Sind in einer Sitzung beide Organ nicht ausreichend vertreten, ist unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit, wenn ein Organ durch mindestens zwei Mitglieder vertreten ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die anwesenden Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums wählen den Vorsitzenden eines der beiden Organe zum Sitzungsleiter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Für die Änderung der Stiftungssatzung sowie die Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der satzungsmäßigen Mitglieder.

(6) Für das Fertigen der Niederschrift gelten die Bestimmungen des § 9 (10) entsprechend.

(7) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich oder telegrafisch gefasst werden, wenn alle Mitglieder von Vorstand und Beirat einverstanden sind.

## **§ 11 Beginn und Ende der Amtszeit**

(1) Die Amtszeit eines Organmitgliedes endet, unbeschadet der Regelungen der Absätze (2) und (3), mit Ablauf der Berufszeit, sofern keine Wiederberufung erfolgt.

(2) Die Mitglieder eines Stiftungsorganes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. Juni des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.

(3) Ein Organmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von dem Organ, dem es nicht angehört, abberufen werden. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Organmitglieder. Dem Abberufenen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreites ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichtes. Erst danach kann ein Nachfolger bestimmt werden.

## **§ 12 Erlöschen der Stiftung**

(1) Wird die Stiftung aufgehoben oder aufgelöst, etwa weil sie ihren bisherigen Zweck nicht mehr erreichen kann oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen, das nach der im Rahmen der Liquidation vorzunehmenden Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an eine vom Vorstand ausgewählte öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Körperschaft, die das angefallene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S. der Abgabenordnung und möglichst entsprechend den §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

(2) Zustiftungen des Bundes oder des Landes bzw. Zustiftungen von bundeseigenen oder landeseigenen Gesellschaften fallen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung derjenigen Gebietskörperschaft zu, der der Zustiftende zugeordnet war. Diese Zustiftungen und andere Zuwendungen des Bundes oder des Landes fallen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung derjenigen Gebietskörperschaft zu, der der Zuwendende zugeordnet war, sofern sich der Bund bzw. das Land im Einzelfall eine solche Regelung vorbehalten haben.

### **§ 13 Stiftungsbehörde**

Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Landes Sachsen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die Anerkennung der Stiftungsbehörde zugestellt wird.